Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Geschäfte haben. Es sollte aber weder diese Rücksicht, noch die Rücksicht auf die Städte hier maaßgebend seyn, denn die Landgemeinden bilden die Mehrheit, und ist es gut, daß die Staatsrechnungen auf den letzten Dezember geschlossen werden, so muß Dieß auch für die Gemeinderechnungen gut seyn. Es werden alsdann gewiß viel weniger Verwickelungen entstehen, die gegenwärtig nothwendig entstehen müssen, weil sich beiderlei Rechnungen in vielfacher Beziehung durchkreuzen, daß aber dergleichen Verwickelungen schädlich sind, wird mir Jeder, der mit der Gemeindeverwaltung vertraut ist, bezeugen.

Bader: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und finde nichts natürlicher, als daß die Gemeinden eben so rechnen, wie die Privaten und der Staat.

Helbing: Ich habe dem Abg. Junghanns bloß zu erwidern, daß es gleichgültig ist, ob die Einnahmen in diesem oder jenem Rechnungsjahr stehen, allein gewiß ist, daß die Bauten in die Mitte des Rechnungsjahrs fallen, und deßhalb ist der Antrag des Abg. Gottschalk gewiß gegründet.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer: ob sie mit dem Antrag des Abg. Gottschalk einverstanden sei, dahin gehend:

> Es möge der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werden, daß die Regierung die Frage erwäge, ob es nicht angemessen sei, den Rechnungstermin für die Gemeinderechnungen gleich jenen für die Staatsrechnungen auf den ersten Januar zu verlegen?

Diese Frage wird bejaht, und damit diese Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident
Bekk.

Der Secretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beil. Nr. 1. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. Semptember 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. 2. und 3,
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Art. 5 bis 7.
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer
der Ständeversammlung.
Der Präsident
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Bericht der Petitionscommission über die Petition der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, ihre Beschwerden gegen die Censur betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Der ehrenwerthe Redakteur der genannten Zeitschrift, Pfarrer Rinck in Grenzach, trägt vor,

daß seine Redaktion, unter dem Schutze der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1839, sich nicht über die Strenge der Censur zu beschweren gehabt, daß aber eine schriftliche, ihm nicht mitgetheilte, aber in einer der Beilagen Nr. 1 von der Regierung des Oberrheinkreises in ihrem Recursbescheide als normirend erwähnte schriftliche Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J., Nr. 312, diesen Zustand der Dinge dahin geändert habe, daß von da an ein schwerer Druck der Censur auf ihr laste, wie dieß aus den 15 Beilagen, enthaltend alles das, was von jenem Zeitpunkt an bis zu dem Datum der Petition (27. Juni 1842) von der Censur gestrichen worden, zu ersehen sei. Sein Antrag geht daher auf Erwirkung ausnahmsweiser Befreiung von der Censur bis dahin, daß die Redaktion einen Preßprozeß verloren haben werde, oder eventuell um Erwirkung der Zurücknahme jener Ministerial-Censurinstruktion vom 6. Januar d. J., so wie der Beschränkung des Großh. Ministeriums des Innern in Absicht auf Erlassung von Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839.

Als Beispiele von der gerügten übermäßigen Strenge der Censur führen wir nun aus dem Beilage-Fascikel nur Folgendes an:

Es wurde gestrichen: der ganze rein wissenschaftlich gehaltene Aufsatz eines katholischen Geistlichen über die durch die Behauptung des Bischofs von Passau bei dem Tode der Königin-Mutter von Bayern hervorgerufene Frage: ist es dem Geist und der Lehre der katholischen Kirche entgegen, für den verstorbenen Landesherrn und die Glieder seiner Familie, wenn dieselben der evangelischen Kirche angehören, den in der katholischen Kirche angeordneten Trauergottesdienst abzuhalten?

Gestrichen wurde eine gleichfalls rein wissenschaftliche Beleuchtung des von dem erzbischöflichen Ordinariat ausgegangenen Erlasses über die specielle Ohrenbeichte, die nach katholischer Lehre mehr für sogenannte Todsünden vorgeschrieben ist, in diesem Erlaß aber hinsichtlich aller Vergehungen sehr strenge befohlen wird. Derselbe Erlaß aber, sagt Petent, darf, wiewohl er gedruckt ausgegangen ist, und wiewohl sein Inhalt das beichtende Volk sehr nahe angeht, weder veröffentlicht, noch seine Rechtmäßigkeit beanstandet, noch dürfen die der strengen Ohrenbeichte entgegenstehenden Bedenken mitgetheilt werden.

Gestrichen wurde die Klage des Protestanten, der sagt: „ich weiß wohl, daß wir in ein anderes Joch gerathen sind, wie Luther vorausgesagt hat, weil die zügellosen und dabei abgöttisch und knechtisch gesinnten Menschen nicht ohne Joch bleiben können.“

Gestrichen wurde eine längere, nur historische Thatsachen enthaltende Stelle, zur Erhärtung der Behauptung, daß unsere Fürsten nicht als kirchliche Bischöfe, sondern als weltliche Souveraine das Kirchenregiment führen und daß die evangelische Kirchensection in Karlsruhe nicht die Stellung eines Consistoriums in der Kirche, sondern die einer fünften Kreisregierung im Staat habe.

Ferner durften die Maßregeln der Regierung gegen Ammann und Schreiber nicht berührt, durfte das Bestreben der ultramontanen Partei nicht näher bezeichnet, durfte nicht gesagt werden: das süddeutsche Kirchenblatt von Freiburg komme wie aus Einsiedeln u. s. w.

Sind dieß Beispiele aus dem Gebiete des kirchlich-theologischen Lebens, so sind die folgenden mehr politischer Art.

In Beziehung auf die landständischen Wahlen war gesagt worden: Der sei ein feiler und nichtswürdiger Mensch, der sich da durch Gunst und Ungunst bestimmen lasse. Der „feile und nichtswürdige Mensch“ wurde gestrichen und dafür gesetzt: der sei kein würdiger Mann. Daß an dem Geistlichen solche Rücksicht eine „Schlechtigkeit“ sei, durfte auch nicht gesagt werden.

Gestrichen wurde der ganze Artikel: Merkwürdige Acten-

stücke, die Beaufsichtigung der Geistlichen durch Gensd'armerie betreffend, wobei sich die Regierung des Unterrheinkreises in ihrem Ausschreiben an sämmtliche Dekanate, auf einen Erlaß Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 13. August 1841, die durch den Commandeur der Gensd'armerie vorgenommene Inspectionsreise, hier insbesondere das Betragen der Geistlichen betreffend, beruft.

Gestrichen wurde ein Artikel, die geheime Polizei über die Geistlichen betreffend, indem sämmtliche Dekanate aufgefordert wurden, Diejenigen, welche sich in sittlicher und politischer Hinsicht etwas möchten haben zu Schulden kommen lassen, namentlich anzugeben.

Gestrichen wurde der Artikel: Alte und neue Beiträge zur Geschichte der Censur, und fiel durch alle Instanzen durch.

Die Beschwerden der Redaktion haben, nach deren Versicherung, alle Rekursstellen durchlaufen.

Ob das Institut der Censur nothwendig, gerecht, heilsam, ob es nicht vielmehr unnütz, ungerecht und verderblich sei, auf diese Fragen will sich Ihre Commission nicht einlassen. Sie kann die Erörterung derselben den Debatten über die Sander'sche Motion für die Freiheit der Presse überlassen. Hier kann nur gefragt werden, ob die faktisch bestehende Censur, indem sie das Angeführte und viel Aehnliches nicht zu drucken erlaubte, nicht das rechte Maß überschritten, nicht gegen die Billigkeit gefehlt, nicht mehr gethan habe, als den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und namentlich der Instruktion an die Censoren vom 4. Januar 1840 gemäß ist; daß sie das aber wirklich hier gethan habe, scheint Ihrer Commission unzweifelhaft.

Der erste Paragraph jener Instruktion sagt ausdrücklich: „Freimüthige aber anständige Erörterungen durch die Presse, insbesondere solche, die ausschließlich die innern Zustände des Großherzogthums betreffen, sollen den Schriftstellern gesichert bleiben." Die meisten der gestrichenen Aeußerungen beziehen sich ausschließlich auf die inneren Zustände des Großherzogthums, und wenn der Ton freimüthig ist, so können wir ihm doch das Prädikat der Anständigkeit nicht versagen.

Was die Aeußerungen über politische Gegenstände betrifft, so enthält eine der gestrichenen Stellen nichts als den reinen Abdruck von Regierungserlassen, mit der Unterschrift des Regierungsdirectors und des contrasignirenden Raths oder Secretärs, und nebst einer dahin einschlagenden gehorsamsten Vorstellung der Geistlichen der Diöcese Oberheidelberg. In allem Uebrigen dieser Art entdecken wir kein Verfehlen gegen die Gesetze des Anstandes und der den Regierungsbehörden schuldigen Ehrerbietigkeit. Sie sind aber gestrichen, wiewohl die erwähnte Instruktion in dem Abschnitte von der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, in §. 9 der Censur nur das zu verhindern gebietet, „daß Verbrechen und Vergehen gegen den Staat durch die Presse verübt werden," und in §. 10 sie nur zum Einschreiten „in Allem, wodurch die Würde des deutschen Bundes, die Würde und Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, und die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet, oder verletzt würde," anweist, dann aber in §. 11 hinzufügt: „Schriften und Aufsätze, in denen die Staatsverwaltung des Großherzogthums im Ganzen oder in einzelnen Theilen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißbräuche aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, — sind um deßwillen, weil sie in einem andern Sinn, als dem der Regierung, geschrieben, nicht zu verwerfen. — Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz unsträflich seyn."

Was die betreffenden Aeußerungen über kirchlich-theologische Gegenstände betrifft, so wird Niemand verkennen, daß die Regierung das Recht und die Pflicht hat, nach §. 21 des Preßgesetzes und §. 6 der Censurinstruktion, „nicht zu gestatten, daß eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft, oder daß Gegenstände, die für heilig gehalten werden, durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angegriffen oder der Verachtung preisgegeben werden."

Niemand wird verkennen, daß sie das Recht und die Pflicht habe, den Frieden zwischen den Angehörigen verschiedener Kirchen nicht muthwillig durch aufreizende Schriften und Aufsätze stören zu lassen; man wird auch anerkennen, daß die Censur, so lang sie besteht, besonders in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Punkte, sich die Verhütung von Unheil zu ihrer Aufgabe zu machen habe, und daß es Zeiten gebe, wo es ihr gestattet seyn muß, in ihren deßfallsigen Vorsichtigkeitsmaßregeln etwas weiter zu gehen, als in den gewöhnlichen. Dennoch bleibt zu jeder Zeit in Wahrheit und Kraft, was dem angeführten §. 6 der Censurinstruktion in §. 7 angefügt wird: „die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist nicht dahin auszudehnen, daß dadurch das Recht der Untersuchung von Lehrmeinungen und Kirchengebräuchen, oder überhaupt der freien Darlegung von Ansichten und Ueberzeugungen aus dem Gebiete der Religion unterdrückt wird." Zwar wird hinzugesetzt: „Eine polemische Erörterung solcher Gegenstände soll jedoch nur in den dazu besonders geeigneten Zeit- und andern Schriften und nicht in den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern — gestattet werden;" — aber zu den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern wird doch Niemand ein gemeinschaftlich evangelisch-katholisches, sich immer bei seiner ernsten Aufgabe haltendes, sich immer einer friedfertigen Tendenz und eines würdevollen Tons befleißendes Kirchen- und Schulblatt halten. Wenn einem solchen die Existenz gestattet ist, so scheint ihm nothwendig auch die freie Bewegung in seinem Elemente gestattet seyn zu müssen. Wir haben aber unter den gestrichenen polemischen Artikeln, und selbst in den gestrichenen einzelnen Sätzen und Ausdrücken nichts gefunden, das nicht in einem solchen Blatte, selbst nach obiger Censurvorschrift, zu jeder Zeit zu sagen erlaubt seyn müßte.

Wir können daher die Beschwerdeführung der Redaktion im Allgemeinen und im Einzelnen nur für begründet erkennen.

Wenn Petent ferner von einer schriftlichen Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J. Nr. 312 spricht, deren Wirkung ihm durch die von da an weit schonungslosere Censur fühlbar geworden sei; wenn er es beklagt, daß durch solche Verfügungen je nach dem Winke des jeweiligen Ministeriums die nach dem Preßgesetz und der Censurinstruktion von dem Landesherrn zugesagte anständige Freimüthigkeit zu jeder Zeit wieder so gut als aufgehoben werden könne, wenn er wünscht, daß die erwähnte Ministerialverordnung möge zurück genommen und, wenn überhaupt die Censur noch fortbestehen müßte, doch wenigstens keine besondere ministerielle Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839 mögen erlassen werden dürfen, so können wir ihm auch hierin nur beipflichten.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher

auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor des Badischen Kirchen- und Schulblatts möge angewiesen werden, dasselbe mit besonderer Schonung zu behandeln.

Unsere Gründe sind:

1) daß dieß Blatt zwar keine streng und ausschließlich wissenschaftliche Zeitschrift, aber doch auch nichts weniger, als ein Blatt von der Gattung der gewöhnlichen Zeitungen und Tageblätter ist. Es gehört in die Mitte zwischen beide, aber doch mehr zur Gattung der ersteren, und mit denen es oft durch viele Nummern hin ganz gleichen Schritt hält und denen es darin gleich steht, daß nur Gegenstände höheren Nachdenkens zu seinem Bereiche gehören, daß es nur von ernst gesinnten Lesern zur Hand genommen wird, daß es deßwegen auch wohl nirgends, oder doch fast nirgends an den Wirthstischen und wo es gemein hergeht, aufliegt. Deßwegen darf es auch in einem vorzüglichen Maße die liberale Absicht des §. 7 der Censurinstruktion, in Hinsicht auf das, was nicht von der Censur unterdrückt werden soll, für sich in Anspruch nehmen;

2) daß die Absicht des Friedehaltens und der Vermeidung aller polemischen Ungebühr schon in dem Charakter eines gemeinschaftlich evangelischen und katholischen Kirchen- und Schulblattes liegt;

3) daß der Redakteur, Pfarrer Rinck, dafür bekannt ist, nicht nur als Mensch und Geistlicher ein sehr achtbarer Mann zu seyn, sondern auch als Theolog der strengeren, sonst doch von den politischen Behörden besonders der neueren Zeit für vorzugsweise conservativ gehaltenen dogmatischen Richtung zu folgen;

4) daß sein Antrag auf ausnahmsweise Befreiung seines Blattes von der Censur, bis dahin, daß er werde einen Preßprozeß verloren haben, hinlänglich ausdrückt, wie sehr er sich bewußt ist, sich immer in den Schran-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ken einer wohlgesinnten, bedachtsamen, anständigen Freimüthigkeit halten zu wollen. Den Antrag selbst kann Ihre Commission, als eine Anomalie beabsichtigend, nicht unterstützen; aber als Ausdruck jenes Selbstbewußtseyns und Vorhabens, — und nur dafür hat sie ihn angesehen, — hält sie ihn allerdings für höchst berücksichtigungswerth und fast für eine Art von angebotener Garantie für ferneres Maßhalten; endlich

5) daß dieß Zutrauen auch durch die bisherige lange Erfahrung über die Art und Weise, wie dieß Blatt redigirt wird, als hinlänglich begründet erscheint.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31. öffentlichen Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den Antrag auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzugthume begründet.

Die Kammer hat hierauf nach vorausgegangener Berichtserstattung in der 44. öffentlichen Sitzung und nach der in der heutigen 52. öffentlichen Sitzung stattgehabten Berathung unter Bezug auf die in der unterthänigsten Adresse vom 28. Juni 1831 dargestellten Gründe, und im Hinblick auf die nach Erlassung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 erfolgten neuen Beschränkungen der freien Presse beschlossen, Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1. gnädigst dahin wirken zu lassen, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur sobald als möglich, die in der Bundesakte längst verheißene Preßfreiheit trete;

2. einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art zensurfrei gelassen werde.

Carlsruhe den 2. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bissing.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über die Petition der gesammten Mennoniten-Gemeinden des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Ueber diesen Gegenstand finden wir in den uns mitgetheilten Akten einen so erschöpfenden und doch concisen Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, daß wir nicht besser zu thun wissen, als aus diesem die Darstellung des Sachverhaltes zu entnehmen.

„Die gesammte Mennonitengemeinde des Großherzogthums, die sich auf etwas über 1300 Seelen beläuft (und in deren Namen die, laut Anlagen, von allen andern Gemeinden dazu bevollmächtigte Gemeinde vom Erdbeerhof bei Gondelsheim) hat in dieser ihrer Vorstellung dringend gebeten:

„„daß sie von dem persönlichen Kriegsdienste mit Rücksicht auf ihr Gewissen gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer befreit, und daß ihre dermalen im Militärdienste befindlichen Söhne gegen erstmalige Bezahlung dieser Steuer aus demselben entlassen werden möchten.““

„Schon in früheren Jahren haben die Mennoniten mehrfach um Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste nach-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesucht, da solcher mit ihrem Religionsgrundsatze, keine Waffen zu tragen und kein Blut zu vergießen, nicht vereinbarlich sei. Aus Rücksicht auf diesen Glaubenssatz wurde, da die allgemeine Milizpflicht aller Unterthanen eine ausnahmsweise Befreiung der Mennoniten nicht zuließ, anfänglich ein Auskunftsmittel dahin getroffen, daß die Militärwittwenkasse es übernehme, die durch das Loos zum Militärdienst gerufenen Mennonitensöhne gegen eine bestimmte Einstandssumme zu vertreten; im Jahre 1820 aber wurde diese Einrichtung, als den Verhältnissen der Militärwittwenkasse nicht mehr angemessen, wieder aufgehoben und den Mennoniten überlassen, sich selbst für Einsteher zu sorgen. Die Kosten dieser Einsteher deckte die Gemeinde bisher durch Umlage auf sämmtliche im Lande wohnende Mitglieder."

„Dieselbe trägt nun vor, daß diese Vertretungsweise, welche für ihre Mittel schon bei der ordentlichen Conscription eine ungewöhnliche Kraftanstrengung gewesen sei, durch die in Folge der außerordentlichen Conscription eingetretene Nothwendigkeit, für mehrere ihrer Söhne ungemein erhöhte Einstandsverträge abzuschließen, ihre Kräfte ganz überschritten habe, so daß sie sich in dem Falle gesehen haben, ihre Söhne gegen ihr Gewissen zum activen Dienste in den Waffen eintreten zu lassen. Um diese Noth von ihr abzuwenden, und damit ihr die Möglichkeit gegeben sei, neben den Forderungen des bürgerlichen Gesetzes ihren religiösen Pflichten Genüge zu leisten, stellt die Gemeinde die Bitte, es möge ihr, wie Dieß in Bezug auf ihre Glaubensbrüder in Preußen der Fall sei, die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste gegen eine jährliche in die Kriegskasse zu entrichtende Aversalsumme gestattet werden."

„Schon früher habe sie dafür 1000 fl. jährlich bezahlt, dieser Betrag habe ihre geringen Kräfte über die Maßen in Anspruch genommen, sie bitte daher, daß ihr die Hälfte dieser Summe mit 500 fl. auferlegt, die andere Hälfte aber auf die Staatskasse übernommen werde, wozu ein Grund darin liegen dürfte, daß ihre kirchlichen Verhältnisse andern christlichen Gemeinden gegenüber von der Art seien, daß sie manche Ausgaben aus Staatsmitteln ersparten."

„Wenn wir auch die eigene Lage der Menoniten in Beziehung auf die Milizpflichtigkeit nicht verkennen, so sind wir doch der Ansicht, daß der von ihnen gestellten Bitte nicht entsprochen werden kann. Das Conscriptionsgesetz unterwirft alle Unterthanen gleichmäßig der Kriegsdienstpflicht. Bei der Vorlage dieses Gesetzes hatte die Regierung in Berücksichtigung der besondern Religiensgrundsätze der Mennoniten die Befreiung derselben vom persönlichen Militärdienste in Vorschlag gebracht, die Ständekammer hat sich jedoch dagegen ausgesprochen, so daß der hierauf bezügliche Artikel nicht aufgenommen wurde, und, wie wir glauben, mit Recht. Bei allgemeinen Staatsbürgerpflichten lassen sich nicht wohl Ausnahmen machen, weil jede Begünstigung eines Theils der Unterthanen zum Nachtheil der übrigen geschieht, deren Pflichten sie vermehrt."

„Wollte man auf das vorliegende Gesuch eingehen, so müßte deßfalls der Kammer ein neues Gesetz vorgelegt werden, das die Zustimmung der Kammern voraussichtlich wiederholt nicht erhalten würde."

„Wir glauben hiernach, daß es der Mennoniten-Gemeinde überlassen bleiben muß, ihre conscriptionspflichtigen Söhne, soweit sie dieselben vom persönlichen Militärdienste befreien will, selbst durch Einsteher zu vertreten, und stellen den unterthänigsten Antrag:

„„daß Euere Königliche Hoheit gnädigst geruhen mögen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werden könne.""

Nach diesem Antrage wurden die Petenten abschläglich verbeschieden.

Meine Herren! Auf dem Landtage von 1822 wurde der Grundsatz der durch den §. 18 der Verfassung allen Landeseinwohnern zugesicherten ungestörten Gewissensfreiheit für die Bitte der Mennoniten geltend gemacht, aber zurückgedrängt durch den nicht weniger unbestreitbaren Grundsatz der Gleichheit der Lasten, Rechte und Pflichten aller Badener, wornach Keinem darf zugemuthet werden, für den Andern zu bluten, oder auch nur zu zahlen. Ueber diesen Grundsatz kann auch Ihre Commission nicht hinaus und schlägt Ihnen daher einfach den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über eine Petition des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler israelitischer Religion der höheren Bürgerschule in Mannheim betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Nach den Statuten der Mannheimer höheren Bürgerschule soll auch den israelitischen Zöglingen dieser Anstalt, wenn wenigstens deren zwölf dieselbe besuchen, Unterricht in ihrer Religion ertheilt werden. Dieß geschieht auch, in Folge provisorischer Einrichtung, mit gutem Erfolge, wiewohl bis jetzt nur eilf israelitische Schüler die Anstalt besucht haben. Aber die Erwartung der Israeliten, daß nun auch die Kasse der Anstalt, zu der die Stadt jährlich 3000 fl. nebst Garantie für jeden etwaigen Mehrbedarf, der Staat dagegen nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag beischießt, den israelitischen Religionslehrer mit ungefähr 100 fl. jährlich werde zu besolden haben, gieng bisher nicht in Erfüllung, wiewohl die Petenten sich deßwegen an alle Staatsbehörden und zuletzt an die allerhöchste Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gewendet haben. Sie nehmen daher jetzt diese hohe zweite Kammer für die Unterstützung ihres Wunsches in Anspruch, und begründen denselben:

1. mit der Nothwendigkeit des Religionsunterrichts überhaupt;
2. mit der Zahl der israelitischen Schüler, die schon jetzt auf sechszehn angestiegen sei;
3. mit dem Beifall, den sich der Lehrer bei der letzten Prüfung von Seiten der Prüfungscommission und aller Sachverständigen erworben habe;
4. mit der für die Zahlungspflichtigkeit der Schulkasse geltend gemachten dreifachen Bemerkung:
   a) daß die Anstalt von der Stadt Mannheim gegründet sei und fast allein aus deren Mitteln erhalten werde, daß aber
   b) zu den städtischen Mitteln auch die Israeliten, als Bürger der Stadt, wenigstens im Verhältniß von $^4/_{63}$, etwas mehr als $^1/_{16}$, ja, in Betracht ihres starken Gesammtsteuerkapitals (welches der Großh. israelitische Oberrath in einem deßfallsigen Bericht vom 16. Juni 1841 zu dem Betrag von über zwei Millionen, gewiß ungefähr $^1/_5$ des Gesammtsteuerkapitals dieser opulenten Stadt angibt), in einem noch viel größeren Verhältnisse beitragen;
   c) daß die israelitischen Schüler dasselbe in die Schulkasse fließende Schulgeld zahlen, wie die christlichen.

Meine Herren! In keiner Lehranstalt des Landes ist der israelitische Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen, sondern überall die Ertheilung desselben lediglich der Obsorge der israelitischen Religionsgemeinde selbst überlassen, und zwar dieß nach den Bestimmungen des Art. XIII. des noch geltenden Edikts vom 13. Januar 1809, Regierungsblatt Seite 33, und der §§. 81 und 82 des Volksschulgesetzes von 1835, Reggsblatt Nr. XLIV., S. 327, wornach die israelitische Religionsgemeinde für ihren Religionsunterricht lediglich selbst zu sorgen hat. In Folge der Beiträge, welche die Mannheimer Israeliten nach dem Verhältniß ihres Steuerkapitals zur Stadtkasse und aus dieser zu den Kosten der höheren Bürgerschule leisten, so wie in Folge des Schulgeldes, das ihre Schüler zahlen, haben diese Theil an dem gesammten Unterricht, der an dieser Lehranstalt ertheilt wird, und wenn unter diesem auch der christliche Religionsunterricht mit inbegriffen ist, so reduzirt sich der sechszehnte Theil, den die Israliten zum Ganzen beitragen möchten, neben der Menge der andern Unterrichtsgegenstände, für diesen einzelnen auf etwas höchst Unbedeutendes.

Nach diesen offenbar mehr der Consequenz wegen, als wegen des einzelnen vorliegenden Falles wichtigen Grundsätzen wurden die Petenten von Großh. Staatsministerium abschläglich verbeschieden. Auch Ihre Commission kann weder die Richtigkeit dieser Grundsätze verkennen, noch eine der daraus abzuleitenden Consequenz den Weg bahnende, wenn auch fürerst sich nur auf diesen Fall beschränkende Abweichung von denselben unbedenklich finden, und muß daher ihren Antrag einfach auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg